



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsgemeinde Krautscheid e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krautscheid.

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere

1. Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
2. Förderung der Brauchtums- und Heimatpflege
3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Maßnahmen und Projekten in den Ortsteilen Bellscheid, Ringhuscheid und Krautscheid. Der Verein handelt als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), der seine Gelder an die Gemeinden für gemeinnützige Zwecke weiterleitet. Ebenso versteht er sich auch allgemein als Förderverein im Sinne des § 58 der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 5

### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zu erklären.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds.

(6) Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch zu prüfen und zu entscheiden. (Muss die Möglichkeit zum Widerspruch wirklich eingeräumt werden?)

## § 6

### **Mitgliedsbeitrag**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres zu leisten.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## § 8

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r
- b) Schriftführer/in
- c) Kassenwart/in
- d) 4 Beisitzer/innen

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gesamthandlungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er führt die Geschäfte nach einer Zweijahresfrist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsfrist nicht stattgefunden hat. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich – die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Über alle Verhandlungen, Besprechungen, Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Der Vorstand kann über alle zu leistenden Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Kalenderjahr entscheiden. Daraus resultiert, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt ist, dass bei Verfügungen über Vermögensgegenstände des Vereins im Wert von mehr als 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) je Kalenderjahr die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

(1) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. an den Vorstand müssen grundsätzlich in schriftlicher Form gestellt werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden (Einladung wie unter §10, Punkt 1).

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern gefordert werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungs- und Beschlussgegenstandes verlangt.

(6) In der gemäß Punkt 1 stattfindenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Zuvor haben zwei Mitglieder als Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

## § 11

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung durchgesetzt werden.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für einen Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 12

### **Kontoführung**

- (1) Die Kontoführung und die gesamte finanzielle Abwicklung obliegt dem/der Kassenwart/in. Aus Vereinfachungsgründen wird das Bankkonto im Online-Verfahren geführt.
- (2) Jeweils einzeln zeichnungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

## § 13

### **Ergänzungswahl**

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Leitung des Vereins vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte beauftragen.
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied sich als unfähig erweisen, sein Amt im Interesse des Vereins auszuüben, kann es auf Antrag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit abgewählt werden.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 2.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Krautscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### **Satzung und Satzungsänderung**

- (1) Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein eine Kopie dieser Satzung.
- (2) Satzungsänderungen können nur auf vorherigen schriftlichen Antrag in der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

## § 16

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Satzungsbestimmung einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift widersprechen, gilt anstelle der Satzungsbestimmung die gesetzliche Vorschrift.

_____	_____	_____	_____
1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r	Schriftführer/in	Kassenwart/in

Die vorstehenden Unterschriften der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenwartin wurden in meiner Gegenwart gezeichnet.

Krautscheid, den

\_\_\_\_\_

Peter Pusch, Ortsbürgermeister